## Bundesbüro

Verband Privater Bauherren e.V. Chausseestraße 8, 10115 Berlin Telefon 030/278901-0 Fax 030/278901-11 www.vpb.de info@vpb.de



Stellungnahme des Verbands Privater Bauherren e.V. (VPB)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage



Als älteste Verbraucherschutzorganisation im Baubereich nimmt der VPB seit über 40 Jahren die Aufgabe wahr, die Interessen der privaten Bauherren zu vertreten. Zum Zweck der Verbraucherberatung im Immobilienbereich erfolgen durch den VPB umfassende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeiten. Der VPB sorgt zudem dafür, dass private Bauherren die Möglichkeit bekommen, zu allen Fragen, die in Zusammenhang mit Baugrund- und Immobilienerwerb, Baufinanzierung, Baumaßnahmen, Baurenovierungen etc. stehen, fachlich qualifiziert beraten und betreut zu werden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung obliegt es dem Verein, geeignete Bausachverständige sorgfältig auszuwählen und diese für die Beratertätigkeit zu schulen, fortzubilden und zu kontrollieren. Der VPB ist bundesweit in Regionalbüros zum Schutze der Verbraucher aktiv.

## A. Allgemeine Stellungnahme

Der Verband Privater Bauherren e.V. begrüßt grundsätzlich das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage.

Als Verbraucherschutzorganisation und qualifizierte Einrichtung nach § 4 Absatz 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) sieht der VPB ebenfalls die Notwendigkeit, die Rechtsdurchsetzung von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber großen Unternehmen nachhaltig zu verbessern.

Unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern hinterlassen selbst bei privaten Bauherren regelmäßig gleichartig geschädigte Verbraucherinnen und Verbraucher, denn auch das private Bauen ist heutzutage mehr und mehr von einem standardisierten Massengeschäft geprägt. So sind nahezu dreiviertel aller Neubauten in Deutschland mittlerweile sogenannte Schlüsselfertighäuser von Schlüsselfertiganbietern, die im Zusammenhang mit "Festpreisen" und festen Einzugsterminen vielfach standardisierte Muster- beziehungsweise Fertighäuser errichten.

Dabei kann es entsprechend zu wiederkehrenden gleichartigen Baumängeln kommen, die immer auch zu erheblichen Vermögensschäden bei den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern führen können. Doch selbst in Fällen, in denen der erlittene Nachteil im Einzelfall hoch ist, werden Mängelbeseitigungsbeziehungsweise Schadensersatz- und Erstattungsansprüche nicht zwingend individuell von den betroffenen Bauherren verfolgt, da der zusätzliche erforderliche Aufwand von den Geschädigten ebenfalls als unverhältnismäßig empfunden wird.

Seite 2/7



Die Einführung eines neuen Rechtsschutzinstruments in Form einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage hält der VPB daher für sinnvoll. Die Musterfeststellungsklage ist auch im Bereich des privaten Bauens geeignet, einem rationalen Desinteresse von privaten Bauherren im positiven Sinne entgegenzuwirken und insoweit für mehr Rechtsdurchsetzung dort zu sorgen, wo unrechtmäßige Verhaltensweisen nicht selten ein existenzbedrohendes Ausmaß für Verbraucherinnen und Verbraucher annehmen können: Beim Bau des Eigenheims.

Gleichzeitig sehen wir allerdings insbesondere bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Musterfeststellungsklage noch Nachbesserungsbedarf. Unter anderem Im Hinblick auf die zuvor erwähnten wiederkehrenden gleichartigen Baumängel sind die geplanten Quoren des § 606 Absatz 2 ZPO-E zu hoch angesetzt.

Zu den geplanten Neuerungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

## B. Stellungnahme im Einzelnen

# I. § 606 ZPO-E (Musterfeststellungsklage)

## 1. Absatz 1

Seite 3/7

Der VPB begrüßt ausdrücklich die Regelung des § 606 Absatz 1 ZPO-E, insbesondere hinsichtlich der Klagebefugnis für "Qualifizierte Einrichtungen" nach § 4 UKlaG.

Die Klagebefugnis für Verbraucherschutzverbände ist konsequent. Sie stellt sicher, dass mit der Einführung der Musterfeststellungsklage die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert wird. Es sind traditionell vor allem die verschiedenen Verbraucherschutzverbände, die die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend durchsetzen und wahren. Dies sollte mit Blick auf eine Musterfeststellungsklage nicht anders sein. Daher lehnen wir auch Vorschläge ab, nach denen die Klagebefugnis etwa auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder "öffentlich geförderte Einrichtungen" beschränkt werden soll. Dies würde das geplante Rechtsschutzinstrument deutlich schwächen.

Im Übrigen teilen wir nicht die Bedenken, dass die Musterfeststellungsklage von sogenannten "Abmahnvereinen" missbraucht werden könnte. Bereits das Klageziel der Musterfeststellungsklage, nämlich die reine Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen



Verbraucherinnen/Verbrauchern und Unternehmern, bietet aus Sicht des VPB keinen Anreiz, im Rahmen eines neuen Geschäftsmodells regelmäßig missbräuchlich Musterfeststellungsklagen zu erheben; zumal unter anderem Kostenrisiken sowie Darlegungs- und Beweislast auf den jeweiligen Verein zukommen würden.

Darüber hinaus machen aber auch die Voraussetzungen des § 4 UKlaG die Ad hoc-Gründung eines Verbands zum Zwecke der individuellen Interessendurchsetzung kaum möglich beziehungsweise – wie vorstehend dargelegt – kaum attraktiv. Insoweit sollte eine korrekte Rechtsanwendung des § 4 UKlaG einem entsprechenden Missbrauch bereits weitgehend vorbeugen können.

#### 2. Absatz 2

Kritisch sieht der VPB hingegen die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 606 Absatz 2 ZPO-E.

Die Beschränkung der Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage durch die Glaubhaftmachung der Betroffenheit von mindestens 10 Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie das Vorliegen von mindestens 50 Anmeldungen zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage im Klageregister schließt den Bereich des privaten Bauens vielfach aus, obwohl – wie oben dargestellt – auch in diesem Bereich eine Stärkung der Verbraucherrechte richtig und wichtig wäre.

Unserer Ansicht nach bedarf es daher hinsichtlich der Höhe der Quoren zumindest einer groben Differenzierung nach verschiedenen Kategorien verbraucherrechtlicher Angelegenheiten. Es erscheint jedenfalls wenig zweckdienlich und zielführend, standardisierte Massengeschäfte unterschiedlicher Kategorien hinsichtlich der Höhe der Quoren gleich zu behandeln. Dies würde dazu führen, dass bei gleichartigen Sachverhalten einer Kategorie, zum Beispiel massenweise Mängel an Kraftfahrzeugen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit immer die erforderlichen Quoren erreicht würden. Hingegen würden die Quoren für gleichartige und aus Verbrauchersicht nicht minder wichtige Sachverhalte einer anderen Kategorie, wie zum Beispiel entsprechende Baumängel an 10 Muster-/Fertighäusern, selten bis nie erreicht.

Die Zulässigkeitshürde des § 606 Absatz 2 ZPO-E darf mithin nicht dazu führen, dass der Rechtsweg beziehungsweise der effektive Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Musterfeststellungsklage den Verbraucherinnen und Verbrauchern nur für manche Arten standardisierter Massengeschäfte garantiert wird. Die Klageart sollte sämtlichen gleichartig geschädigten Verbraucherinnen und Verbrauchern

Seite 4/7



zur Verfügung stehen, unabhängig von der Kategorie der jeweiligen verbraucherrechtlichen Angelegenheit.

Wie schon in unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf dargestellt, wäre nach Auffassung des VPB daher 10 das Quorum der Wahl. Man könnte auch in Anlehnung an die Rechtsprechung zum AGB-Begriff überlegen, ob nicht sogar schon drei gleiche Fälle die Vermutung begründen, die Musterfeststellungsklage sei hinreichend bedeutsam für den kollektiven Verbraucherschutz und das Quorum entsprechend niedrig ansetzen. Auch dies würde unter anderem nicht dazu führen, dass Verfahren mit lediglich individueller Bedeutung geführt würden.

## II. § 608 Absatz 2 ZPO-E (Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen)

Ebenfalls kritisch sieht der VPB die Regelung des § 608 Absatz 2 Ziffer 1 ZPO-E, insbesondere in Verbindung mit § 609 ZPO-E.

Während es nachvollziehbar ist, dass die zum Klageregister angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher anhand ihrer personenbezogenen Daten identifizierbar sein müssen, sollte aus Sicht des VPB jedoch darauf verzichtet werden, die Identitäten der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher generell dem Beklagten offen zu legen. Schließlich sieht der Gesetzentwurf selbst bereits vor, dass die Musterfeststellungsklage ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt werden soll. Auch § 253 Absatz 2 Ziffer 1 ZPO spricht lediglich davon, dass die Parteien und das Gericht bezeichnet werden müssen.

Dies würde jedenfalls die Akzeptanz der Musterfeststellungsklage auch für solche verbraucherrechtlichen Sachverhalte erhöhen, bei denen die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher – jedenfalls zunächst – aus berechtigten Gründen ihre Anonymität gewahrt wissen wollen; erst recht, wenn zu erwarten ist, dass das erforderliche Zulässigkeitsquorum nur knapp erreicht werden wird, also der Kreis der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher überschaubar sein wird. Dies hätte mit Blick auf die geplanten Neuregelungen, unter anderem des § 204 Absatz 1 Ziffer 1a BGB-E, auch keine erkennbar negativen Auswirkungen etwa auf die verjährungshemmende Wirkung der Erhebung der Musterfeststellungsklage oder die grundsätzliche Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils.

Zumindest aber sollte im unentgeltlich für Jedermann einsehbaren Klageregister auf eine Klarnamennennung – auch aus Gründen des Datenschutzes – verzichtet werden; erst recht, wenn ein elektronisches Klageregister eingeführt wird. Für viele Verbraucherinnen und Verbraucher stellt eine derartige Veröffentlichung

Seite 5/7



ihrer personenbezogenen Daten, selbst im Zusammenhang mit einem offiziellen Klageverfahren, ein Tabu dar; dies nicht zuletzt auch aufgrund jüngster Datenschutzskandale. Somit könnte eine entsprechende Veröffentlichung grundsätzlich dazu geeignet sein, Verbraucherinnen und Verbraucher von einer Anmeldung abzuhalten und die Musterfeststellungsklage für verschiedene verbraucherrechtliche Angelegenheiten deutlich zu schwächen.

## III. § 610 Absatz 3 ZPO-E (Besonderheiten der Musterfeststellungsklage)

Der VPB befürwortet die Einführung des § 610 Absatz 3 ZPO-E.

Die Regelung ist ein Schlüsselbaustein für einen effektiven kollektiven Rechtsschutz durch die Musterfeststellungsklage. Viele Verbraucher würden durch die Drohung, in den Musterprozess hineingezogen zu werden, von einer Anmeldung ihrer Ansprüche absehen

## IV. § 611 Absatz 4 ZPO-E (Vergleich)

Der VPB hält eine weitgehend formlose Benachrichtigung und nicht-öffentliche Abrufbarkeit eines gerichtlich genehmigten Vergleichs im Klageregister nach § 611 Absatz 4 ZPO-E für zeitgemäßer, praxistauglicher und sicherer. Wenn bei einem Verbraucher Zustellungsprobleme auftreten, ergeben sich ansonsten nicht gelöste Folgefragen ob und wenn ja, wann oder bis wann der Verbraucher mit Zustellungsproblemen ebenfalls von diesem Vergleich profitieren kann.

Verbrauchern, die sich zum (elektronischen) Klageregister angemeldet haben, ist grundsätzlich zuzumuten, eine Benachrichtigung über die geschützte Abrufbarkeit eines Vergleichsinhalts im (elektronischen) Klageregister zum Beispiel via E-Mail zu empfangen. Ein Vergleich kann dort technisch ohne großen Aufwand auch nicht-öffentlich bereitgehalten werden.

Jedenfalls bei größeren Verfahren mit mehreren hundert angemeldeten Verbrauchern sind Arbeitsaufwand und Kosten für den angestrebten Erfolg klar außer Verhältnis, selbst wenn die Zustellung durch das Bundesamt für Justiz erfolgen würde und nicht durch die Geschäftsstelle eines Landgerichts. Für solche Groß-Verfahren müsste daher ohnehin eine einfacher handhabbare Vorgehensweise per Sonderregelung eröffnet werden, die dann auch gleich für alle Verfahren gelten kann.

Seite 6/7



# V. § 71 Absatz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Als besonders positiv bewertet der VPB weiterhin die geplante Änderung des \$ 71 Absatz 4 GVG-E.

Mit den nach § 6 Absatz 2 UKlaG getroffenen Konzentrationsvorschriften hat der VPB im Bereich der AGB-Rechtsdurchsetzung durchweg gute Erfahrungen gemacht. Es ist daher zu erwarten, dass sich die analoge Vorschrift bei der Musterfeststellungsklage im Fall ihrer Anwendung ebenso hilfreich erweisen wird.

Denkbar wäre zudem eine Ergänzung des § 72a GVG um eine Ziffer 5 zur obligatorischen Einrichtung spezialisierter Spruchkörper für Musterfeststellungsklagen bei den Landgerichten.

Diese Stellungnahme darf auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht werden.

Seite 7/7

Berlin, 06.04.2018

# Ansprechpartner:

Herr Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Georg-Christopher Broich

Verband Privater Bauherren e.V. Chausseestraße 8 10115 Berlin

T: 030-2789010

M: broich@vpb.de